

der Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht (Art. 2), daß die freie Entwicklung des Menschen gesichert und seine Würde gewahrt wird (Art. 4), gilt für alle (Art. 19). Auch die Rechte eines Beschuldigten oder Angeklagten dürfen im Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist (Art. 30 Abs. 2, Art. 99 Abs. 4).

#### *Die wichtigsten Rechte des Beschuldigten und Angeklagten*

Die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren wird im einzelnen vor allem durch ihr Recht zur aktiven Mitwirkung charakterisiert. Die im aktiven Mitwirkungsrecht zusammengefaßten prozessualen Rechte gewährleisten, daß jeder Beschuldigte oder Angeklagte alle Fakten Vorbringen kann, die seine strafrechtliche Verantwortlichkeit betreffen, diese ausschließen oder vermindern. Seine staatsbürgerlichen Grundrechte werden gewährleistet. Mit der selbständigen und freiwilligen Wahrnehmung seiner Rechte nimmt der Beschuldigte oder Angeklagte gestaltend auf die Durchführung des Verfahrens Einfluß.

#### *Das Recht auf Information*

Die Information des Beschuldigten oder Angeklagten über das Strafverfahren und über seine Rechte und Pflichten ermöglicht erst eine aktive Mitwirkung. Die Organe der Strafrechtspflege haben die Rechte und Pflichten zu erläutern, schriftliche bzw. mündliche Mitteilungen von Entscheidungen, Feststellungen, Terminen und anderen Fakten zu geben und auf diese Weise die Information zu sichern. So enthält die StPO in den §§ 15, 61, 105 und 202 die Verpflichtung für die Organe der Strafrechtspflege, den Beschuldigten und Angeklagten z. B. über die Einleitung eines Strafverfahrens, die erhobene Beschuldigung und über die Beweismittel, auf die sich die Beschuldigung stützt, zu unterrichten. Weitere Pflichten beziehen sich auf die Unterrichtung des Beschuldigten und Angeklagten über die das Verfahren weiterführenden (z. B. Anklageerhebung, Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens, Rechtsmitteleinlegung) und abschließenden

Entscheidungen (z. B. Einstellung, Urteil). Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, dem Beschuldigten und Angeklagten verständlich zu erläutern, daß sie das Recht haben, Beweisanträge und andere Anträge zu stellen, Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben, in das Hauptverhandlungsprotokoll einzusehen sowie ein Rechtsmittel einzulegen (§§ 47, 91, 105, 159, 212, 217, 224, 230, 236, 246, 305).

#### *Das Recht des Beschuldigten und Angeklagten, sich selbst zu verteidigen und sich eines Verteidigers zu bedienen*

Das Recht auf Verteidigung umfaßt alle prozessualen Rechte des Beschuldigten und Angeklagten, um sich gegen die erhobene Beschuldigung zu verteidigen, sie zu bestreiten, zu widerlegen oder zu mindern. Wegen seiner besonderen Bedeutung gehört das Recht auf Verteidigung zu den Grundsätzen des Strafverfahrens (vgl. Kap. 3). Das Recht, sich selbst zu verteidigen, umfaßt die freie, unbehinderte Wahrnehmung aller Mitwirkungsrechte. Das Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, kann sowohl durch die *Wahl* eines Verteidigers (§ 62) als auch durch die *Bestellung* eines Verteidigers (§ 63) realisiert werden. Der Gewährleistung dieses Rechts dienen insbesondere die Vorschriften des § 65 und § 217 Abs. 2. Mit der Wahl oder der Bestellung eines Verteidigers wird das Recht eines Beschuldigten und Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, in keiner Weise eingeschränkt. Dieses Recht besteht neben den Rechten des gewählten oder bestellten Verteidigers.

Zusätzliche Regelungen bestehen zur Gewährleistung der Verteidigungsrechte eines *jugendlichen* Beschuldigten und Angeklagten. Gemäß § 72 ist dem Jugendlichen ein Rechtsanwalt oder ein Beistand als Verteidiger zu bestellen, wenn er selbst oder der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen keinen Rechtsanwalt als Verteidiger gewählt haben. Ein Jugendlicher *muß* also vor Gericht stets durch einen Rechtsanwalt oder einen Beistand vertreten sein.